

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen I/20 / 20.05.00	öffentlich	Vorlage 2011/018	Datum 07.02.2011
--------------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Haupt- und Finanzausschuss	24.02.2011					
Gemeinderat	10.03.2011					

Finanzzwischenbericht für das IV. Quartal 2010 sowie Prognose Übertragene Haushaltsermächtigungen von 2010 nach 2011

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzzwischenbericht (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen (Anlage 2) werden gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NW zur Kenntnis genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen die entsprechenden Haushaltspositionen des folgenden Jahres und wirken sich erst mit Inanspruchnahme in der Erfolgs- und / oder Finanzrechnung des Folgejahres aus. Die Übertragung der Haushaltsermächtigungen belastet somit nicht das Haushaltsjahr, aus dem sie übertragen wurden.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Als Anlage 1 ist der Finanzzwischenbericht für das IV. Quartal 2010 beigefügt.

Der Finanzzwischenbericht gliedert sich in:

1. Haushaltssituation

- 1.1 Ergebnisrechnung
- 1.2 Finanzrechnung
- 1.3 Liquidität
2. Investitionen
3. Entwicklung der Schulden
4. Steuerungsbedarf

Der Finanzzwischenbericht trägt zwar den Saldenstand vom 31.12.2010, in den Prognosen und Erläuterungen wurden jedoch die noch ausstehenden Jahresabschlussarbeiten soweit möglich einbezogen.

Gem. § 95 Abs. 3 GO NW hat der Bürgermeister den Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. Da der Jahresabschluss 2010 erst erstellt werden kann, wenn der Jahresabschluss 2009 erstellt ist, stellt der Finanzzwischenbericht für das IV. Quartal 2010 die voraussichtlichen Jahresabschlusszahlen dar.

Der Finanzzwischenbericht wird in der Sitzung erläutert.

Als Anlage 2 ist eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen aus dem Jahr 2010 ins Jahr 2011 beigefügt. Gem. § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Rat eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres zur Kenntnis vorzulegen. Des Weiteren sind die übertragenen Haushaltsermächtigungen im Jahresabschluss gesondert anzugeben.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
